

## Hinweis zum Abbruch einer Klausur

### Abbruch von Klausuren in den Bachelor- und Masterstudiengängen

Sie haben aus Krankheitsgründen eine Prüfung vorzeitig beendet. Gemäß den Prüfungsordnungen muss der Nachweis der Erkrankung durch die Vorlage eines **amtsärztlichen Attests** erfolgen. Für Studierende der Wiwi-Bachelor-PO 2013 und der Wiwi-Master-PO 2014 genügt beim erstmaligen Abbruch einer Klausur innerhalb des Studiums ein ärztliches Attest. Alle weiteren Abbrüche müssen durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Suchen Sie bitte umgehend nach Klausurabbruch einen Amtsarzt auf. Sollte der Amtsarzt nicht erreichbar sein, so kontaktieren Sie einen Arzt, der dann Ihre Beschwerden zeitnah attestieren kann, da die Amtsärzte in der Regel ein fachärztliches Attest mit Diagnose als Grundlage ihrer Beurteilung voraussetzen, insbesondere wenn eine Konsultation nicht mehr am gleichen Tag erfolgen kann.

Der Amtsarzt ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** und nicht erst nach der Genesung aufzusuchen, da in solchen Fällen bei Gesundheit oft keine rückwirkende Beurteilung und kein Attest ausgestellt werden kann.

Bei stationärem Aufenthalt im Krankenhaus ist ein Krankenhaus-Attest bzw. eine Liegebescheinigung ausreichend.

Zuständig ist der Amtsarzt **am Wohnsitz** der/des Studierenden.

<b>Gesundheitsamt</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>
66424 Homburg	Am Forum 1	06841/1040
66117 Saarbrücken (Mo. – Fr., 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr, Do., 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30)	Stengelstr. 10-12 (Hansahaus)	0681/506-5332
66740 Saarlouis (Mo. – Fr., 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr)	Choisyring 5	06831/444700
66663 Merzig-Wadern	Hochwaldstr. 44	06861/80420
66538 Neunkirchen Neunkirchen Landkreis	Lindenallee 13	06821/9130 06824/9068828
66606 St. Wendel	Mommstr. 31	06851/801-5301

#### **Atteste**

- müssen innerhalb von **8 Werktagen** (für Wiwi-Bachelor-PO 2013 und Wiwi-Master-PO 2014) ab dem Tag nach der Klausur mit **Stempel** und **Unterschrift** des Arztes beim Prüfungssekretariat eingegangen sein. Für alle anderen Ordnungen gilt eine Frist von 8 Tagen.
- werden für **alle** Klausuren, die in dem entschuldigten Zeitraum liegen, angerechnet.
- können nicht mehr zurückgenommen werden.